Zertifizierung gemäß F-Gase Verordnung

Hinweise zur Zertifizierung von Kälte-Klima Fachbetrieben und der Zertifizierung von Personal / Nachweis Zertifizierung gemäß F-Gase Verordnung (EG) 517/2014 zum Bezug von Kältemittel.

Seit dem 04. Juli 2009 besteht gemäß §5 der Chemikalien Klimaschutz V die Pflicht einer Zertifizierung des Personals, welches Arbeiten an Kälte-Klimaanlagen ausführt, die F-Gase als Kältemittel enthalten. Je nach Ausbildungsstand werden die Zertifikate von Kategorie 1 bis 4 vergeben, die dann in entsprechendem Umfang die Arbeiten an den Anlagen erlauben. Kategorie 1 ist dabei die höchst mögliche Kategorie, die ohne Füllmengenbegrenzung alle Tätigkeiten an den Anlagen zulässt.

Entsprechende Anträge können bei den Innungen oder der Handwerkskammer eingereicht werden. Weiter besteht die Möglichkeit einer Betriebszertifzierung gemäß §6 der ChemikalienKlimaschutz e.V. Hier wird dann der gesamte Betrieb zertifiziert unter Angabe des Fachpersonals (und deren persönlichen Zertifikaten) sowie Angaben zu dem in der Firma vorhanden Equipments zur Ausführung von Dichtheitsprüfungen etc. Diese Zertifikate werden von den jeweiligen Landesämtern für Umwelt ausgestellt.

Ab dem 01.01.2015 müssen gemäß der neuen F-Gase Verordnung (EG) 517-2014 Kälte-Klima Fachbetriebe entweder durch die Vorlage der persönlichen Zertifikate der Mitarbeiter oder des Betriebszertifikates nachweisen, dass eine Berechtigung zum Bezug von Kältemitteln die fluorierte Treibhausgase vorhanden ist. Ansonsten darf keine Lieferung von Kältemittel erfolgen.

Händler sind von dieser Pflicht ausgenommen, hier muss nur beim Lieferanten des Kältemittels eine Erklärung vorliegen, dass das Kältemittel nur als Handelsware dient. Allerdings besteht hier wieder die Pflicht, entsprechend von den jeweiligen Kunden die entsprechenden Zertifizierungen einzuholen.

Hersteller von Kälte-Klima Geräten sind ebenfalls von der Notwendigkeit der Zertifizierung ausgenommen. Auch hier ist jedoch für den Bezug des Kältemittels eine entsprechende Erklärung in Bezug auf die Tätigkeit als Hersteller notwendig.

Weitere Fragen?
Unser Team steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

